Anlage 2

Beschluss zum vorhaben bezogenen Bebauungsplan "Bioenergiepark Forst (Lausitz), Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 9"

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Die Gemeinde kann durch einen vorhaben bezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahme bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag). Dieser städtebauliche Vertrag/Durchführungsvertrag wurde am 21.10.2009 durch die Vertragspartner aufgrund eines Ermächtigungsbeschlusses in der Stadtverordnetenversammlung vom 15.10.2009 unterzeichnet.

1. Die von den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von Bürgern vorgebrachten Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Anregungen entsprechend den Anlagen 1.0 und 1.1. Der Bereich des Verwaltungsvorstandes 3 wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie die Bürger, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.

 Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (GVBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) den vorhaben bezogenen Bebauungsplan

"Bioenergiepark Forst (Lausitz), Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 9"

in der Fassung vom November 2009 mit leichten Modifizierungen im Dezember 2009. Der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom November 2009 wird Bestandteil des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes. Die Begründung wird gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich ist begrenzt:

Im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 335, 246, 244, 240 sowie 239, Flur

37, Gemarkung Forst

Im Norden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 334 und 335, Flur 17, Gemarkung

Forst, durch die Verbindung des nordöstlichen Grenzpunktes des Flurstückes 335, Flur 37, Gemarkung Forst, mit dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 334, Flur 37, Gemarkung Forst und die Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstückes 334, Flur 17, Gemarkung Forst von ca. 4 m in die östliche Richtung, sowie durch die südliche Grenze des Flurstückes 64, Flur 37,

Gemarkung Forst

Im Süden: teilweise durch die nördliche Grenze des Flurstückes 333, Flur 37, Gemarkung

Forst, durch die nördliche Grenze des Flurstückes 304, Flur 37, Gemarkung Forst, sowie teilweise durch die nördliche Grenze des Flurstückes 332, Flur 17,

Gemarkung Forst

Im Osten: durch die zukünftige Trasse der geplanten Westumgehung (B 112n),

unterbrochen durch eine Werkstraße in direkter Anbindung an die Döberner Straße (Werkstraße und seitliche Versickerungsflächen sind Bestandteil des Geltungsbereiches) sowie durch die Verbindung eines Punktes 10 m nördlich des südöstlichen Grenzpunktes des Flurstückes 73, Flur 37, Gemarkung Forst, in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der geplanten Trasse der

Westumgehung

- 3. Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
- 4. Das Baudezernat wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Forst (Lausitz), den

Jürgen Goldschmidt Hauptamtlicher Bürgermeister